

2. Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 2012 über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Verwendungsbeschränkungen sowie über die Ausbildungsbescheinigung und gleichwertige Ausbildungsnachweise (Tiroler Pflanzenschutzmittelverordnung 2012)
3. Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 2012, mit der die Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Wörgl geändert wird
4. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird
5. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 11. Jänner 2013 über die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt

2. Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 2012 über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Verwendungsbeschränkungen sowie über die Ausbildungsbescheinigung und gleichwertige Ausbildungsnachweise (Tiroler Pflanzenschutzmittelverordnung 2012)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 8, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

1. Abschnitt

Lagerung, Handhabung, Verdünnung und Mischung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwender

§ 1

Allgemeine Anforderungen bei der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln ist zeitlich und mengenmäßig auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

(2) Alle Pflanzenschutzmittel sind in einem abschließbaren Lagerraum ohne Bodenabläufe oder einem abschließbaren Lagerschrank im Sinn des Abs. 4 zu lagern. Die Tür des Lagerraumes und der Lagerschrank müssen mit einem Warnzeichen vor giftigen Stoffen nach § 2 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit Anhang 1, Pkt. 1.2., der Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, versehen sein.

(3) Pflanzenschutzmittel sind übersichtlich zu lagern, damit undichte Behältnisse erkannt werden und eine Kontamination verhindert wird.

(4) Lagerräume und Lagerschränke müssen so beschaffen sein, dass Pflanzenschutzmittel nicht austreten, versickern oder über einen Abfluss in Gewässer oder die Kanalisation gelangen können. Ausgelaufene oder

auslaufende Pflanzenschutzmittel müssen unverzüglich aufgefangen werden.

(5) Pflanzenschutzmittel sind trocken und frostsicher zu lagern. Die Lagerung in Aufenthalts- oder Wohnräumen, Stallungen oder Lagerräumen für Lebens-, Arznei- und Futtermittel ist nicht zulässig.

§ 2

Verbote bei der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Im Lagerraum und in dessen unmittelbarem Nahbereich sind verboten:

- a) das Essen und Trinken,
- b) das Rauchen und das Hantieren mit Feuer,
- c) die Durchführung von sonstigen gefährlichen Tätigkeiten wie Schweißarbeiten und
- d) die Aufbewahrung von leicht entzündbaren Materialien, die keine Pflanzenschutzmittel sind.

§ 3

Pflichten bei der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Im Nahbereich des Lagerraumes und des Lagerschranks müssen sich eine Augendusche, ein Feuerlöscher, der für die Brandklassen A, B und C geeignet ist, und ein geeignetes Absorptionsmittel, wie beispielweise Sägemehl, befinden.

(2) Im Lagerraum und im Lagerschrank einschließlich der Auffangvorrichtungen und Behältnisse sind re-

gelmäßig Kontrollen hinsichtlich ausgetretener Pflanzenschutzmittel vorzunehmen.

§ 4

Handhabung, Verdünnung und Mischung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Pflanzenschutzmittel und angesetzte Spritzbrühen müssen außerhalb der Zeiten der unmittelbaren Handhabung so abgestellt werden, dass eine Fremdgefährdung vermieden wird.

(2) Bei der Handhabung, Verdünnung und Mischung von Pflanzenschutzmitteln ist je nach Gefährlichkeit des Pflanzenschutzmittels, seiner Formulierungsart (fest oder flüssig) und dem Anwendungsverfahren eine geeignete, vollständige Schutzausrüstung in der erforderlichen Zusammenstellung von Schutzhandschuhen, Schutzkleidung, Schutzbrille und Atemschutz entsprechend den Hinweisen auf besondere Gefahren (R-Sätze) und Sicherheitshinweisen (S-Sätze) im nach § 4 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10, beim Bundesamt für Ernährungssicherheit zu führenden Pflanzenschutzmittelregister zu tragen. Die Schutzausrüstung ist getrennt von den Pflanzenschutzmitteln im Betrieb aufzubewahren.

(3) Pflanzenschutzmittel dürfen nur im Freien oder in gut durchlüfteten Räumen angesetzt werden, jedoch nie in Aufenthalts- oder Wohnräumen, Stallungen oder Lagerräumen für Lebens-, Arznei- und Futtermittel. Zur Vermeidung von Staubeentwicklung ist beim Ansetzen pulverförmiger Pflanzenschutzmittel erhöhte Sorgfalt zu üben.

(4) Bei Verdacht auf Vergiftungen oder Verletzungen ist die Arbeit sofort zu beenden, umgehend die Rettungskette einzuleiten und gegebenenfalls die nächstbeste Kleidung zu wechseln. Die Packung oder Gebrauchsanweisung des verwendeten Pflanzenschutzmittels ist dem Rettungsdienst oder Arzt vorzulegen.

§ 5

Handhabung von Verpackungen

Leere Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln sind bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung so zu behandeln wie die Pflanzenschutzmittel, die sie enthalten haben.

2. Abschnitt

Ausbildung

§ 6

Gleichwertige Ausbildungsnachweise

Als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 9 Abs. 3 lit. a des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012, LGBl. Nr. 56, gilt der erfolgreiche Abschluss der vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien organisierten Ausbildung zum geprüften Greenkeeper Level 3

nach GTC Golf Course Supervisor, sofern in dieser Ausbildung jedenfalls Kenntnisse in folgenden Wissensbereichen im Ausmaß von insgesamt mindestens 30 Unterrichtsstunden vermittelt werden:

- a) Umweltschonender Umgang mit wichtigen Produkten auf Golfplätzen,
- b) gesetzliche Rahmenbedingungen im Bereich Ökologie,
- c) Untersuchung der Pflege von Golfplätzen hinsichtlich Grundwasserbelastung,
- d) Einsatz von Boden- und Pflanzenhilfsstoffen,
- e) Pflanzenschutzmittelrecht,
- f) Pflanzenschutz im Garten- und Landschaftsbau,
- g) Eigenschaften der Pflanzenschutzmittel,
- h) Anwendungstechnik – Geräteausstattung,
- i) Anwenderschutz,
- j) Lagerfähigkeit der Pflanzenschutzmittelpräparate,
- k) spezielle Pflegemaßnahmen und
- l) Reinhaltung von Oberflächengewässern.

§ 7

Ausbildungsbescheinigung

Die Ausbildungsbescheinigung ist aus widerstandsfähigem Material in einer Größe von etwa 85 x 54 Millimeter herzustellen.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8

Übergangsbestimmung

Bis einschließlich zum 25. November 2013 dürfen Pflanzenschutzmittel überdies von unter der Verantwortung von sachkundigen beruflichen Verwendern stehenden verlässlichen Arbeitskräften verwendet werden, wenn sie von diesen im Sinn des § 7 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2006, LGBl. Nr. 5/2007, unterrichtet worden sind.

§ 9

Umsetzung von Unionsrecht

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. 2009 Nr. L 309, S. 71, umgesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

3. Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 2012, mit der die Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Wörgl geändert wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 109 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Wörgl festgelegt wird, LGBL. Nr. 32/2002, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus einer Teilfläche des Grund-

stücks Nr. 1043/1, KG Wörgl-Kufstein, in die Festlegung als Kernzone einbezogen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme beim Sachgebiet Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart. Weiters wird sie im Internet unter der Adresse *www.tirol.gv.at* bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

4. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2, 9 und 10 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge erlassen wird, LGBL. Nr. 41/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 54/2009, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Verordnung

dargestellten Grundflächen von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlagen zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme beim Sachgebiet Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlagen

5. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 11. Jänner 2013 über die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt

Aufgrund des § 4 des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 60/2011, wird kundgemacht:

Die Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 2012, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2013 festgesetzt wird, LGBL. Nr. 154/2012, hat wie folgt zu lauten:

Anlage

Mindestsätze und sonstige Beträge, die sich aus dem für das Jahr 2013 geltenden Ausgangsbetrag nach § 9 Abs. 1 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes ergeben:

1. Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 lit a TMSG	596,18 Euro
2. Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 lit b TMSG	447,14 Euro
3. Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 lit c TMSG	196,74 Euro
4. Mindestsatz nach § 5 Abs. 3 TMSG	298,09 Euro
5. Sonderzahlung nach § 5 Abs. 5 TMSG	71,54 Euro
6. Taschengeld nach § 5 Abs. 6 TMSG	119,24 Euro
7. Maximaler Zuschuss nach § 11 Abs. 1 TMSG	596,18 Euro
8. Maximale monatliche Zusatzleistung nach § 14 Abs. 1 lit. a TMSG	119,24 Euro
9. Maximale einmalige jährliche Zusatzleistung nach § 14 Abs. 1 lit. a TMSG	1.430,84 Euro
10. Freibetrag nach § 15 Abs. 3 lit. a TMSG	238,47 Euro
11. Freibetrag nach § 15 Abs. 3 lit. b TMSG	178,85 Euro
12. Verringerter Freibetrag nach § 15 Abs. 3 lit. b TMSG	149,05 Euro bzw. 119,24 Euro
13. Freibetrag nach § 15 Abs. 5 lit. e TMSG	3.974,55 Euro

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck